

Freiburg im Breisgau, den 10. Juli 1998

Inhalt: Arbeitsmedizinische Betreuung von Kindergärten und anderen Einrichtungen. — Herbstkonferenz 1998/Frühjahrskonferenz 1999. — Warnung vor „Vergoldungsarbeiten“. — Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg. — Kapellen-Inventar abzugeben. — Kirchenbänke abzugeben. — Fortbildung für Frauen und Männer im Mesnerdienst. — Ausschreibung einer Pfarrei.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 379

Arbeitsmedizinische Betreuung von Kindergärten und anderen Einrichtungen

Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin haben zum Ziel, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden; dieses Ziel ist bei weitem nicht nur eine Frage der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, sondern der Fürsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auf die rechtliche Notwendigkeit der sicherheitstechnischen Betreuung und auf den dafür abgeschlossenen Rahmenvertrag mit dem Büro Löffler haben wir hingewiesen (Amtsblatt 1997 S. 205).

Am 1. September 1998 beginnt die Pflicht zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung auch bei den Kindertagesstätten (Regelkindergarten, Kinderkrippe, Hort etc.).

1. Bezüglich der sicherheitstechnischen Betreuung verweisen wir auf die schon genannte Veröffentlichung und auf die Möglichkeit zum Beitritt zu der Vereinbarung mit dem Büro Löffler.
2. Für die arbeitsmedizinische Betreuung haben wir einen Sammelvertrag mit der BAD GmbH abgeschlossen. Die BAD GmbH ist ein bundesweit tätiges Unternehmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung von Einrichtungen. Die BAD GmbH hat auch eine ganze Reihe von einzelnen Dienststellen in dem Gebiet unseres Erzbistums. Deshalb wird die BAD GmbH auch den für den jeweiligen Kindergarten zuständigen Betriebsarzt dem Kindergarten mitteilen. Die Kindergartenleitung wird den Kindergartenenträger hiervon informieren.
3. Die Aufgaben des Arbeitsmediziners entnehmen Sie bitte dem anliegend abgedruckten § 3 des Arbeitssi-

cherheitsgesetzes. Wir weisen zu § 3 Abs. 3 darauf hin, daß der Betriebsarzt zwar nicht zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit oder zur Überprüfung von Meldungen über Arbeitsunfähigkeit zuständig ist, daß er aber wohl als sog. Vertrauensarzt gemäß § 7 Abs. 2 BAT für Untersuchungen herangezogen werden kann.

4. Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus dem anliegend abgedruckten § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.
5. Die Koordination zwischen der arbeitsmedizinischen und der sicherheitstechnischen Betreuung obliegt dem Büro Löffler.
6. Wir werden in den Seminaren für die Leiterinnen sowie für die Kindergartenbeauftragten künftig auch eine Einheit zu diesem Thema aufnehmen.

Wir weisen ergänzend noch darauf hin, daß in einer der nächsten Sammelsendungen des Erzb. Seelsorgeamtes zum Thema Arbeitssicherheit einige Materialien und Texte an Sie übersandt werden. Wir empfehlen diese Unterlagen Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Anlagen:

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

- c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.
1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Herbstkonferenz 1998 / Frühjahrskonferenz 1999

Für die Herbst- und die Frühjahrskonferenz der Dekanate stellen wir das Thema:

Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche *Orientierungen zur Bußpastoral*

Das Thema der diesjährigen Herbstkonferenz nimmt Bezug auf das Schreiben der deutschen Bischöfe vom 1. Oktober 1997, das eine „Neubesinnung auf das Wesen der Buße“ anregen „und zu einer erneuerten, lebendigen Praxis von Umkehr und Versöhnung“ beitragen möchte. In diesem Sinne sind alle pastoralen Dienste eingeladen, die gegenwärtigen Erfahrungen in der Bußpastoral zu reflektieren sowie Ansätze und Perspektiven für eine situationsgerechte und „evangeliumsgemäße Gestalt von Umkehr und Versöhnung“ zu gewinnen.

Die Frühjahrskonferenzen 1999 werden das Thema im Blick auf das Proprium des priesterlichen Dienstes fortführen.

Zur Vorbereitung der Konferenzen: Das Heft *Texte und Anregungen*, das Impulse zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der beiden Konferenzen gibt, wird bei der Dekanekonferenz aufliegen.

Grundlagentext: Die deutschen Bischöfe, Nr. 58: **Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral**, 1. Oktober 1997.

Mitteilungen

Nr. 381

Warnung vor „Vergoldungsarbeiten“

Aufgrund mehrerer erneuter Vorfälle bringen wir die Warnungen im Amtsblatt vom 8. 10. 1984 S. 337 und vom 25. 6. 1990 S. 422 f. in Erinnerung.

Nach sicheren Erkenntnissen bieten erneut ambulante Handwerker den Kirchengemeinden ihre Dienste für Goldschmiede- und Versilberungsarbeiten bzw. Reinigungsarbeiten an Sakralgegenständen an. Eine sachgemäße Ausführung der Aufträge kann nicht erwartet werden. In der Vergangenheit ist dadurch zahlreichen Kirchengemeinden unserer Erzdiözese ein beträchtlicher Schaden entstanden.

Wir warnen daher erneut nachdrücklich alle Geistlichen davor, Aufträge an derartige Handwerker oder Unternehmen zu erteilen oder Empfehlungsschreiben auszustellen.

Sollten Kirchengemeinden erneut auf diesem Wege Goldschmiede- und Versilberungsarbeiten u. ä. angeboten werden, bitten wir, möglichst die Personalien und sonstige Erkennungsmerkmale festzuhalten und die nächste Polizeidienststelle sowie das Erzb. Ordinariat hierüber zu informieren.

Nr. 382

Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg

An Stelle des verstorbenen Oberamtsrats i. R. Elmar Schnetzler, wohnhaft in 78199 Bräunlingen-Waldhausen, Dellingerweg 2, rückt gemäß § 27 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg mit sofortiger Wirkung für die restliche Amtszeit Herr Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Rolf Schmid, wohnhaft in 78183 Hüfingen, Alemannenstraße 49, als Laienmitglied für den Wahlbezirk B XVIII in die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach.

Nr. 383

Kapellen-Inventar abzugeben

Durch Abriß eines Wirtschaftsgebäudes in Ettlingen-Spinnerei, in dem sich auch eine Hauskapelle befindet, bietet das Kath. Pfarramt St. Martin kostenlos an: Bänke, Altar, Tabernakel, Harmonium, Bilder u. ä.

Adresse: Kath. Pfarramt St. Martin, Kirchenplatz 13, 76275 Ettlingen, Tel.: (0 72 43) 1 22 44, Fax: (0 72 43) 53 74 19.

Nr. 384

Kirchenbänke abzugeben

Die Kirchengemeinde Überlingen a. R. bietet 26 Kirchenbänke mit je sieben Plätzen an, die um 1960 entstanden sind. Die Bänke werden unentgeltlich abgegeben. Interessenten werden gebeten, sich mit dem Kath. Pfarramt Überlingen a. R. in Verbindung zu setzen.

Adresse: Kath. Pfarramt Hl. Kreuz, Kirchplatz 1, 78224 Singen a. H.-Überlingen a. R., Tel.: (0 73 31) 2 25 44.

Amtsblatt

Nr. 19 · 10. Juli 1998

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 10. Juli 1998

Nr. 385

Fortbildung für Frauen und Männer im Mesnerdienst

Der Kurs umfaßt folgende Themen:

- berufliches Selbstverständnis (mein Weg zum Mesnerdienst),
- die Mesnerin/der Mesner in ihrer/seiner Beziehung zum Pfarrer und zur Gemeinde,
- heutige Gemeindesituation – was hat sich verändert gegenüber früher,
- Stellung und Würde des priesterlichen Gottesvolkes (II. Vatikanum),
- Gemeinde als gottesdienstliche Versammlung,
- die geistliche Einstellung beim liturgischen Handeln,
- die Bedeutung der Symbole und des symbolischen Handelns in der Liturgie,
- die Berufsgemeinschaft der Mesnerinnen/Mesner,
- die verschiedenen liturgischen Dienste in meiner Gemeinde,
- Jesus Christus, der Einladende, der Priester, das Opfer.

Teilnehmerkreis: Mesnerinnen/Mesner der Regionen
Hohenzollern/Meßkirch und
Bodensee

- Termine:
1. Einheit:
25. September, 18.00 Uhr, bis
26. September, 17.00 Uhr
 2. Einheit:
16. Oktober, 18.00 Uhr, bis
17. Oktober, 17.00 Uhr
 3. Einheit:
6. November, 18.00 Uhr, bis
7. November, 17.00 Uhr

4. Einheit:

27. November, 18.00 Uhr, bis
28. November, 17.00 Uhr

Ort:

Sigmaringen-Gorheim,
Bildungszentrum Gorheim

Veranstalter:

Institut für Pastorale Bildung

Leitung:

Karin Schorpp, Referentin

Referentinnen/
Referenten:

Sr. Dr. Eva Hundold, Schönwald
Karin Schorpp, Dipl.-Rel.Päd. (FH),
Freiburg
Robert Henrich, Diözesanpräses,
Freiburg
Dr. Bernhard Höffner, Dipl.-Theol.
M. A., Freiburg
Franz Winter, Diözesanleiter,
Freiburg

Kursgebühren: DM 160,00

Anmeldungen bis 3. August 1998 an:

Institut für Pastorale Bildung,
Mesnerinnen/Mesner,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Telefon: (07 61) 21 88-5 88/5 89

Personalmeldung

Nr. 386

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Singen a. H., Liebfrauen, Dekanat Westlicher Hegau

Bewerbungsfrist: 17. Juli 1998